

auf Achtung ihres Eigentums betroffen, sodass sich der Grundrechtsschutz insoweit gewissermassen gegenseitig aufhebe. Deshalb ergebe sich auch im Lichte der Eigentumsgarantie im vorliegenden Fall für die Beschwerdeführer kein über das Willkürverbot hinausgehender Grundrechtsschutz.⁷⁴

Das bedeutet, wenn sich in einem Zivilprozess zwei Parteien mit gleichwertigen geldwerten Ansprüchen gegenüberstehen, dass der Staatsgerichtshof eine Individualbeschwerde wegen Verletzung der Eigentumsgarantie grundsätzlich für unbegründet hält. Mit der einschränkenden Formulierung, «*in der Regel*» müsse eine Willkürprüfung genügen, hält sich der Staatsgerichtshof aber die Möglichkeit offen, gegebenenfalls auch eine differenzierte Prüfung der Eigentumsgarantie vorzunehmen.

Diese Rechtsprechung überzeugt nicht. Der Staatsgerichtshof greift auf Erwägungen zur funktionell-rechtlichen Abgrenzung von Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit zurück, anstatt den materiellen Gehalt der Eigentumsgarantie zu bestimmen.⁷⁵ Meines Erachtens stellt es eine Rechtsverweigerung dar, wenn der Staatsgerichtshof zunächst alle vermögenswerten Rechte des Privatrechts sowie auch besonders rechtsbeständige öffentlich-rechtliche Vermögensansprüche unter den Schutzbereich der Eigentumsgarantie subsumiert und in der Folge bei hoheitlichen Eingriffen in solche Rechte aber nur prüft, ob das Willkürverbot verletzt wurde. Darüber hinaus bleibt auch unklar, wie die Einschränkung »*in der Regel*« auszulegen ist, das heisst, in welchen Fällen eine Willkürprüfung und in welchen Fällen eine differenzierte Prüfung erfolgt.

74 Vgl. StGH 1998/45, Entscheidung vom 22. Februar 1999, LES 2000, S. 1 (5). Vgl. auch schon StGH 1996/8, Urteil vom 30. August 1996, LES 1997, S. 153 (157). Vgl. dazu auch Wille H., Verwaltungsrecht, S. 57; Hoch, Schwerpunkte, S. 79 f. mit Rechtsprechungshinweisen.

75 Dagegen kann in der Reduktion der Arbeitsbelastung des Staatsgerichtshofes kein weiteres Argument für eine Willkürprüfung gesehen werden, da auch die Prüfung, ob eine Entscheidung gegen das Willkürverbot verstösst, ähnlich aufwendig ist wie die Frage, ob sie ein spezifisches Grundrecht verletzt. Zudem hat der Staatsgerichtshof die ihm zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen, gleichgültig, ob die Ressourcen dazu ausreichen oder nicht. Zur Aufgabenabgrenzung von Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit siehe S. 443 ff.